

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

166

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 u. 3; Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen in Baden-Württemberg vom 15. Februar 1956, Artikel I § 1 Abs. 2 und § 4; Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 § 2

Leitsatz:

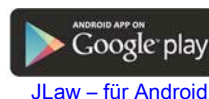
Ein Urteil des früheren Landesarbeitsgerichts Württemberg in Stuttgart kann nicht zur Begründung einer Divergenzrevision herangezogen werden, die sich gegen ein Urteil des jetzigen Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg richtet.

Aktenzeichen: 5 AZR 366/62

Beschluß des BAG vom 7. November 1962 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR.366/62

136

6 Sa 18/62 Baden-Württemberg (Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. November 1962 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 27. Juli 1962 - 6 Sa 18/62 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin war bis Ende 1961 im Altersheim der Beklagten Krankenschwester. Das Landesarbeitsgericht hat die

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagte zur Zahlung von 2.655,44 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung als Restschuld für Überarbeit der Klägerin verurteilt.

Der Beschwerdewert beträgt 2.655,44 DM. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte stützt die Statthaftigkeit der von ihr gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts eingelegten Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG und trägt insbesondere vor, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Oktober 1961 (AP Nr. 11 zu § 15 AZO) und dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Württemberg in Stuttgart vom 13. September 1949 - I Sa 74/49 - ab und beruhe auf dieser Abweichung.

Eine den Revisionsweg öffnende Divergenz i. S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG liegt entgegen der Darstellung der Beklagten jedoch nicht vor.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1961 den Rechtssatz ausgesprochen, die Frage, in welchem Umfange ein Arbeitnehmer tätig geworden sei, sei nicht nur eine Tatsachenfrage, sondern auch eine Subsumptionsfrage dahin, ob Vollarbeit, Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst vorliege; wegen des Subsumptionscharakters sei insoweit eine Nachprüfbarkeit durch die Revisionsinstanz gegeben. Zu diesem Rechtssatz hat das angefochtene Urteil keine Aussage gemacht. Es konnte dies schon der Sache nach nicht, weil sich ihm in der zweiten Instanz nicht die Rechtsfrage stellte, ob eine Nachprüfbarkeit in der dritten Instanz gegeben ist oder nicht. Eine Beziehung zwischen dem zitierten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts und den Ausführungen des angefochtenen Urteils besteht hinsichtlich einer Divergenz deshalb nicht; die Beklagte hat sie auch nicht darzulegen vermocht.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Württemberg in Stuttgart vom 13. September 1949 ist zur Begründung einer



Divergenz nicht geeignet. § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG verlangt Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes. Das jetzige Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg ist jedoch nach der Neugliederung der Arbeitsgerichtsbehörden in Südwestdeutschland Nachfolger des früheren Landesarbeitsgerichts Württemberg in Stuttgart (§ 1 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen in Baden-Württemberg vom 15. Februar 1956 /GBI. 56, 337 i. V. m. Artikel I § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 /RGBI. I, 10377) und deshalb i. S. des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG kein anderes Landesarbeitsgericht. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Mit der Möglichkeit der Divergenzrevision soll das Ziel der Rechtseinheit in einem bestimmten größeren Rahmen erreicht werden. Dieses Interesse besteht aber nicht in demselben Maße, wenn es sich um verschiedene Kammern desselben Landesarbeitsgerichts handelt; innerhalb dieses Bereichs soll die Divergenzrevision nicht möglich sein. Denn insoweit ist der Rechtszersplitterung schon mit der Vorschrift des § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG hinreichend vorgebeugt (BAG I, 6 /7 = AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG). Wenn nun der Gesetzgeber nach Inkrafttreten des ArbGG, also in Kenntnis der Problematik, durch das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen in Baden-Württemberg vom 15. Februar 1956 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 die bis dahin bestehenden fünf Landesarbeitsgerichte zu einem Landesarbeitsgericht zusammenlegte, so hat er damit zum Ausdruck gebracht, daß er Bedenken in bezug auf eine mögliche Rechtszersplitterung zurückgestellt und den Vorteilen eines einheitlichen Landesarbeitsgerichts den Vorzug gegeben hat.

Soweit die Beklagte schließlich geltend macht, das angefochtene Urteil weiche zu der Frage der Vergütung verbotener Mehrarbeit von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung ab, kommt eine Divergenz im



Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht in Betracht. Eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts scheidet deshalb aus, weil sich das angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts an keiner Stelle mit der Frage der Vergütung verbotener Mehrarbeit befaßt. Das angezogene Urteil betrifft ausschließlich die Auslegung von Tarifnormen. Mangels Gleichheit der Rechtsfragen ist daher eine Divergenz von vornherein ausgeschlossen. Weitere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts hat die Beklagte nicht angezogen. Ihre Darlegung, das angefochtene Urteil weiche von der "Gerichtspraxis höchstgerichtlicher Rechtsprechung der Bundesarbeitsgerichte" ab, ist für die Begründung einer Divergenz nicht ausreichend (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils von Entscheidungen des früheren Reichsarbeitsgerichts kann nach dem Wortlaut des § 72 Abs. 1 ArbGG die Statthaftigkeit der Revision ebenfalls nicht gestützt werden (vgl. BAG 1,28 = AP Nr. 5 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 26 zu § 72 ArbGG 1953).

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

